

14.04.2025



Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Angliederung von Grundflächen in der Gemeinde Tessin, Gemarkung Helmstorf und Gemeinde Sanitz, Gemarkung Teutendorf

Der Landrat als Untere Jagdbehörde erlässt folgenden Verwaltungsakt:

1. Die in der Anlage näher bezeichneten **jagdbezirksfreien** Grundflächen der Gemeinde Tessin, Gemarkung Helmstorf sowie der Gemeinde Sanitz, Gemarkung Teutendorf mit einer Gesamtfläche von **118,66 ha** (1 186 580,44 m²) werden dem **Eigenjagdbezirk Teutendorf Hohenlohe** (Jagdbezirksnummer 1200) **angegliedert**.
2. Die Verfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
3. Die sofortige Vollziehung für 1. wird angeordnet.
4. Der Widerruf wird vorbehalten.

Begründung:

Weisen die zusammenhängenden Grundflächen einer Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, einschließlich der Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, nicht die Mindestgröße von 150 Hektar auf (jagdbezirksfreie Flächen), sind sie von der Jagdbehörde einem oder mehreren Jagdbezirken anzugliedern, § 4 Abs. 1 Satz 1 Landesjagdgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LJagdG M-V).

Die gegenständlichen Grundflächen zu 1. sind weder Teil eines Eigenjagdbezirks noch Teil der gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Gemeinden Tessin und Sanitz. Da die Flächen zusammenhängend nicht die Mindestgröße von 150 Hektar aufweisen, sind sie jagdbezirksfrei und entsprechend vorgenannter Norm einem oder mehreren Jagdbezirken anzugliedern.

Die gegenständlichen Grundflächen zu 1. sind zu allen umgebenden Jagdbezirken klar abgegrenzt, im Wesentlichen durch Straßen, Wege, Gräben, Bachläufe, Seefläche oder Waldgrenzen. Demgegenüber bilden die Grundflächen zu den weiteren Flächen des Eigenjagdbezirks Teutendorf Hohenlohe einheitliche Waldflächen bzw. einheitlich bewirtschaftete Acker- und Grünlandflächen.

Das Flurstück 184 der Gemarkung Teutendorf Flur 1 ist lediglich mit dem Teil aufgeführt, welcher von den weiteren Flächen des Eigenjagdbezirks Teutendorf Hohenlohe umschlossen wird.

Eine ordnungsgemäße und gefahrlose Jagdausübung kann nur dann gewährleistet werden, wenn die Grenzen des Jagdbezirks für die jeweiligen Jagdausübenden eindeutig erkennbar sind. Durch die gegenständliche Abrundung werden solche Jagdgrenzen geschaffen, sodass die Angliederung wie verfügt erfolgt.

Bekanntgabe:

Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Unter Abwägung aller maßgeblichen Umstände wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Dieses besteht in Form der ordnungsgemäßen Bejagung und des Jagdschutzes sowie der Beachtung der Grundsätze des § 1 LJagdG M-V. Der Erlass der Allgemeinverfügung ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre angesichts der zu verhindernden Gefahren nicht wirkungsvoll, da ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hat. Es kann in diesem Zusammenhang nicht hingenommen werden, dass sich die Entscheidung durch mögliche Klageverfahren aufschiebt. Dieser Vorrang des öffentlichen Interesses an einer flächendeckenden Bejagung ist entsprechend durchzusetzen. Mit einer Aussetzung der Vollziehbarkeit wäre dies nicht möglich, insbesondere die Wildschadensabwehr wäre nicht erreichbar.

Begründung des Widerrufsvorbehalts:

Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden, wenn der Widerruf im Verwaltungsakt vorbehalten ist, § 49 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 VwVfG M-V. Ändern sich die Umstände, welche die Angliederung begründen, muss die Möglichkeit des Widerrufs eröffnet sein, weshalb dieser vorbehalten ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3-5 in 18273 Güstrow erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zulässig. Er ist beim Verwaltungsgericht Schwerin in 19055 Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, zu stellen.

Im Auftrag


H. Born

2 Stellvertretende Amtsleiterin

Bad Doberan, 14.04.2025

Gemarkung	Flur	Flurstück	Teilfläche	amtliche Fläche in m²	Anteil in %	Anteil in m²	Anteil in ha
Helmstorf	1	24		802,00	100,00	802,00	0,08
Helmstorf	1	27		646,00	100,00	646,00	0,06
Helmstorf	1	28		1757,00	100,00	1757,00	0,18
Helmstorf	1	37		2134,00	100,00	2134,00	0,21
Helmstorf	1	40		12193,00	100,00	12193,00	1,22
Helmstorf	1	41		11759,00	100,00	11759,00	1,18
Helmstorf	1	43		9131,00	100,00	9131,00	0,91
Helmstorf	1	46		1406,00	100,00	1406,00	0,14
Helmstorf	1	49		11739,00	100,00	11739,00	1,17
Helmstorf	1	50		10940,00	100,00	10940,00	1,09
Helmstorf	1	51		14315,00	100,00	14315,00	1,43
Helmstorf	1	52		13055,00	100,00	13055,00	1,31
Helmstorf	1	53		11258,00	100,00	11258,00	1,13
Helmstorf	1	54		14628,00	100,00	14628,00	1,46
Helmstorf	1	55		13878,00	100,00	13878,00	1,39
Helmstorf	1	56		11841,00	100,00	11841,00	1,18
Helmstorf	1	72		7438,00	100,00	7438,00	0,74
Teutendorf	1	15	2	3802,00	100,00	3802,00	0,38
Teutendorf	1	30		59173,00	100,00	59173,00	5,92
Teutendorf	1	34		18089,00	100,00	18089,00	1,81
Teutendorf	1	37		66310,00	100,00	66310,00	6,63
Teutendorf	1	46		62965,00	100,00	62965,00	6,30
Teutendorf	1	47		62909,00	100,00	62909,00	6,29
Teutendorf	1	48		61435,00	100,00	61435,00	6,14
Teutendorf	1	55		7935,00	100,00	7934,98	0,79
Teutendorf	1	56		59213,00	100,00	59213,00	5,92
Teutendorf	1	57		58491,00	100,00	58491,00	5,85
Teutendorf	1	58		48734,00	100,00	48734,00	4,87
Teutendorf	1	59		61397,00	100,00	61397,00	6,14
Teutendorf	1	60		69185,00	100,00	69185,00	6,92
Teutendorf	1	61		3272,00	100,00	3272,00	0,33
Teutendorf	1	62	1	43314,00	100,00	43314,00	4,33
Teutendorf	1	63		62560,00	100,00	62560,00	6,26
Teutendorf	1	64	1	29811,00	100,00	29811,00	2,98
Teutendorf	1	65		61517,00	100,00	61517,00	6,15
Teutendorf	1	66		58772,00	100,00	58772,00	5,88
Teutendorf	1	67	1	42550,00	100,00	42550,00	4,26
Teutendorf	1	68		60008,00	100,00	60008,00	6,00
Teutendorf	1	69		4385,00	100,00	4385,00	0,44
Teutendorf	1	86		2625,00	100,00	2625,00	0,26
Teutendorf	1	89	1	2333,00	100,00	2333,00	0,23
Teutendorf	1	92		2345,00	100,00	2345,00	0,23
Teutendorf	1	122		2509,00	100,00	2509,00	0,25

<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurstück</i>	<i>Teilfläche</i>	<i>amtliche Fläche in m²</i>	<i>Anteil in %</i>	<i>Anteil in m²</i>	<i>Anteil in ha</i>
Teutendorf	1	184		11754,00	74,08	8707,46	0,87
Teutendorf	1	193	1	6713,00	100,00	6713,00	0,67
Teutendorf	1	342		6601,00	100,00	6601,00	0,66
Summe Flächen:						1186580,44	118,66